AMTSBLATT
FÜR DIE STADT JÜTERBOG

mit den Ortsteilen Grüna, Kloster Zinna, Markendorf, Fröhden, Neuheim, Neuhof und Werder

24. Jahrgang | Jüterbog, den 22.07.2015 | Ausgabe 07/2015

Üppiger Blütenschmuck

ist bereits an einigen Häusern
in der Großen Straße in Jüterbog zu sehen

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

- Bekanntmachung einer öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnentenvesammlung ..... Seite 2
- Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 22.07.2015 ..... Seite 2
- Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Jüterbog zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Grüna am 30.09.2015 durch die Stadtverordneten-versammlung der Stadt Jüterbog ..... Seite 6
- Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ ..... Seite 7
- Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 038 „Wohngebiet Fuchsberge / Weinberge“ der Stadt Jüterbog ..... Seite 9
- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2015 ..... Seite 10
- Beschlüsse des Hauptausschusses 06.07.2015 ..... Seite 10

Amtliche Bekanntmachungen der Stadtverwaltung Jüterbog

Bekanntmachung einer öffentlich/nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

Sitzungstermin: **29.07.2015**
Uhrzeit: **19:00 Uhr**

Sitzungsort: Rathaus Sitzungssaal
Markt 21
14913 Jüterbog

Tagesordnung
öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
   - Feststellung der frist- und formgerechten Einladung
   - Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 24.06.2015
3. Feststellung der Tagesordnung
4. Bericht des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und des Bürgermeisters
5. Einwohnerfragestunde
6. Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
7. Beschlusskontrolle
8. Paint-/Toughball-Sportanlage
   Beschluss über die Darstellung der geplanten Sportanlage als Sondergebiet Sport bei zukünftiger Änderung des Flächennutzungsplanes

nichtöffentlicher Teil:

9. Entscheidung gem. § 42 Abs. 3 S. 2 BbgKVerf über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung vom 24.06.2015
10. Um- und Ausbau Kita "Spiel mit", Schloßstraße 42 in 14913 Jüterbog, Vergabe von Bauleistungen - Los 8 - Fliesenlegerarbeiten
11. Anfragen und Mitteilungen
12. Schließung der Sitzung

Jüterbog, den 21.07.2015

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung der Wahlleiterin vom 22.07.2015

Gemäß § 51 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 91 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin für die Wahl des Ortsbeirates Grüna

Aufgrund der BbgKVerf in Verbindung mit dem BbgKWahlG findet die Wahl des Ortsbeirates Grüna durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog, **am Mittwoch, den 30. September 2015** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Ich fordere auf, die Wahlvorschläge für diese Wahl **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl des Ortsbeirates Grüna

1. Anzahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder
Es sind 3 Ortsbeiratsmitglieder zu wählen.

2. Wahlkreis
Das Gebiet des Ortsteiles bildet einen Wahlkreis.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen** und **Wählergruppen** sowie **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer **Listenvereinigung** beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum

Dienstag, den 08.09.2015, 12.00 Uhr,

bei der

Wahlleiterin der Stadt Jüterbog,
Markt 21, 14913 Jüterbog

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen
Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der Wahlleiterin für die Stadt Jüterbog durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Dienstag, den 08.09.2014, 12.00 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag
Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppen, Listenvereinigung oder Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber können **nur einen wahlgebiets**bezogenen Wahlvorschlag für das **gesamte** Wahlgebiet einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
e) den Namen des Wahlgebietes.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens eine Bewerberin oder einen Bewerber enthalten. Ein **wahlgebiets**bezogener Wahlvorschlag darf höchstens insgesamt **4** Bewerberinnen und Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter der oder dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von der oder dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin** oder **eines Einzelbewerbers** muss von dieser oder diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**
Jede Bewerberin und jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates benannt sein. Die Bewerberin oder der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerberin oder Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerberin oder Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein.**

b) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).

c) Die **Bewerberin** oder der **Bewerber muss** der Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen.** Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat die Bewerberin oder der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem ihre oder seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass sie oder er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerberinnen** und **Einzelbewerber.**

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 Wählbarkeit von **Deutschen**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die
- am 30. September 2015 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Deutsche oder ein Deutscher ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von **Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern**
Gemäß § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die
- am 30. September 2015 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Eine Unionsbürgerin oder ein Unionsbürger ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn sie oder er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jede Bewerberin und für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 2 BbgKWahlV einzureichen, dass die vorgeschlagene Bewerberin oder der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürgerinnen und **Unionsbürger,** die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich** eine **Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Absatz 5 Nummer 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. **Zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**

8.1 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein **(Mitgliederversammlung)**. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung).**

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe **(Mitgliederversammlung)** oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhängerinnen und Anhänger (Anhängerinnen- und Anhängerversammlung)** der Wählergruppe in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängerinnen und Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind **(Delegiertenversammlung).** Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerberinnen und Bewerber einer Listenvereinigung** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder der oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jede** stimmberechtigte Teilnehmerin und **jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerberinnen und Bewerber sowie der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt.** Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhängerinnen- und Anhänger- oder Delegierten**versammlung** ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhängerinnen und Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben die **Leiterin** oder der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmerinnen oder Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen,** die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im **17.** Deutschen Bundestag oder im **5.** Landtag Brandenburg durch mindestens eine im Land Brandenburg gewählte Abgeordnete oder durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Teltow Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Jüterbog durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen,** die am **9. September 2013** aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow Fläming durch mindestens eine Kreistagsabgeordnete oder durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung Jüterbog durch mindestens eine Stadtverordnete oder durch mindestens einen Stadtverordneten seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen,** wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern,** die am **9. September 2013** aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow Fläming oder in der Stadtverordnetenversammlung Jüterbog vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 **Wichtige Hinweise**

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung, einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind im Falle eines **wahlgebiets**bezogenen Wahlvorschlags mindestens **3** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen, beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Montag, den 07.09.2015, 15.00 Uhr,

bei der

Wahlbehörde, Stadtverwaltung Jüterbog
Einwohnermeldeamt (Raum 107),
Markt 21, 14913 Jüterbog zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einer **ehrenamtlichen Bürgermeisterin** oder einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einer **Notarin** oder einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde Stadtverwaltung Jüterbog, Einwohnermeldeamt (Raum 107),** Markt 21, 14913 Jüterbog, **spätestens** bis zum **Montag, den 07.09.2015, 15.00 Uhr,** vorzulegen.

Die **erforderlichen Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten** nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, Stadtverwaltung Jüterbog Einwohnermeldeamt (Raum 107),** Markt 21, 14913 Jüterbog aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **einer jeden Bewerberin** und **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberinnen und Bewerber sowie ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewer-

berinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag einer **Einzelbewerberin** oder eines **Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.
Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einer ehrenamtlichen Bürgermeisterin oder einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einer Notarin oder einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberinnen und Bewerber sowie ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl des Ortsbeirates Werder unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberinnen und Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Donnerstag, den 03.09.2015, 16.00 Uhr,** schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichnerinnen und Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 08.09.2015, 12.00 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre oder seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt **am 10.09.2015, 18.00 Uhr im Sitzungssaal, Markt 21** in Jüterbog, in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG sowie §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

I. Berginski
Wahlleiterin
der Stadt Jüterbog

Bekanntmachung über die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses der Stadt Jüterbog zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge für die Wahl des Ortsbeirates Grüna am 30.09.2015 durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Jüterbog

Die Sitzung des Wahlausschusses zur Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge findet

am: 10.09.2015
um: 18.00 Uhr
im: Rathaus, Markt 21, 14913 Jüterbog
im: Sitzungssaal

statt.

Der Wahlausschuss verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Jede Person hat Zutritt zu der Sitzung. Der Wahlleiter ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Sitzungsraum zu verweisen (§ 4 Abs. 1 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung).

Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn außer dem Wahlleiter mindestens zwei weitere Mitglieder anwesend sind (§ 16 Abs. 3 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz).

Jüterbog, 22.07.2015

I. Berginski
Wahlleiterin

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Stadtverwaltung Jüterbog
Gemeinde: Jüterbog
Stimmkreis: 24 Teltow-Fläming II

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Die Vertreter der Volksinitiative „Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

19. August 2015 bis zum 18. Februar 2016

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragungsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragungsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **18. Februar 2016**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben,
  also vor dem 19. Februar 2000 geboren sind,

- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie

- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen der Abstimmungsbehörde (Nummer 1 bis 2) bis Donnerstag, den 18. Februar 2016, 16 Uhr unterstützt werden:

Lfd. Nr.	Eintragungsstellen	Eintragungszeiten
1	Stadtverwaltung Jüterbog Markt 21 Einwohnermeldeamt Zimmer 107	Montag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:00 Uhr Dienstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 16:00 Uhr Donnerstag: 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 18:00 Uhr
2	Stadtverwaltung Jüterbog Mönchenkirchplatz 4 Bibliothek	Dienstag: 10:00 - 17:00 Uhr Mittwoch: 13:00 - 17:00 Uhr Donnerstag: 13:00 - 18:00 Uhr Freitag: 10:00 - 13:00 Uhr Samstag: 10:00 - 13:00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragungsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (z. B. per E-Mail oder Fax) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragungsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 18. Februar 2016, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“

Der Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER in Schönefeld darf nicht über den im
Planfeststellungsverfahren gebilligten Umfang hinaus erweitert werden.

I.

§ 19 Abs. 11 des Gemeinsamen Landesentwicklungsprogramms der Länder Berlin und Brandenburg (Landesentwicklungsprogramm - LEPro) in der Fassung vom 01.11.2003 einschließlich der Änderungen vom 10.10.2007 wird um folgende Sätze ergänzt:

1. Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

2. Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.

II.

Die Regierung des Landes Brandenburg wird aufgefordert, den Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung vom 30.05.2006 um folgendes Ziel und folgenden Grundsatz der Raumordnung zu ergänzen:

„Z16 Der Flughafen am Standort Schönefeld darf nicht mehr als zwei Start- und/oder Landebahnen haben.

G17 Die Kapazität des Flughafens am Standort Schönefeld soll nicht über die Fähigkeit zur Abwicklung von 360.000 Flugbewegungen im Jahr hinaus ausgebaut werden.“

III.

Falls das Land Berlin seine Mitwirkung an den in Nr. I. und II. vom Land Brandenburg beabsichtigten Ergänzungen des § 19 Abs. 11 LEPro und des LEP FS verweigert, wird das Land Brandenburg den „Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg (Landesplanungsvertrag)“ gemäß dessen Art. 24 kündigen. Die Regierung des Landes Brandenburg ist berechtigt, einen neuen Landesplanungsvertrag mit dem Land Berlin nur unter Ausklammerung des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg BER abzuschließen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:	**Stellvertreter:**
Peter Kreilinger Puschkinstraße 11 14542 Werder (Havel)	Angelika Bläschke Karl-Liebknecht-Straße 64 15831 Blankenfelde-Mahlow
Roland Skalla Reiherweg 11 14532 Stahnsdorf	Djan Henow Brahmsstraße 17 15745 Wildau
Markus Sprissler Birkenstraße 1b 14979 Großbeeren	Thorsten Kleis Puschkinstraße 97c 15711 Königs Wusterhausen
Stefanie Waldvogel Parkstraße 39 15738 Zeuthen	Christian Selch Potsdamer Straße 12 15738 Zeuthen
Robert Nicolai Fontaneplatz 5 15834 Rangsdorf	Jörg Wanke Fischerstraße 23 15806 Zossen
Viara Schaale Eichenring 23 15749 Ragow	Jens Zschiedrich Siedlerweg 15 a 14974 Ludwigsfelde

Jüterbog, 22.07.2015

Die Abstimmungsbehörde

Arne Raue
Bürgermeister

STADT JÜTERBOG DER BÜRGERMEISTER LANDKREIS TELTOW-FLÄMING

Öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 038 „Wohngebiet Fuchsberge / Weinberge“ der Stadt Jüterbog

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 24.06.2015 (Beschluss Nr. 2015/0081) den aus Planzeichnung und Begründung bestehenden Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 038 „Wohngebiet Fuchsberge / Weinberge“ der Stadt Jüterbog in der Fassung vom 09.06.2015 gebilligt und beschlossen, die Öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Behörden zum Entwurf durchzuführen.
Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Zur Vorbereitung und Durchführung der städtebaulichen Maßnahmen auf Kosten des Vorhabenträgers wurde ein städtebaulicher Vertrag gemäß § 11 Abs. 1 BauGB abgeschlossen.

Plangebiet
Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 038 „Wohngebiet Fuchsberge / Weinberge“ hat eine Größe von ca. 0,8 ha und befindet sich in der Nähe des Bahnhofs Jüterbog östlich der Einmündung der Straße Fuchsberge in die Straße Weinberge. Vollständig im Plangebiet liegen die Flurstücke 205 und 275 der Flur 40, Gemarkung Jüterbog sowie teilweise das Flurstück 244 der Flur 40, Gemarkung Jüterbog. Das Plangebiet ist in der nachfolgenden Karte dargestellt und wird wie folgt abgegrenzt:

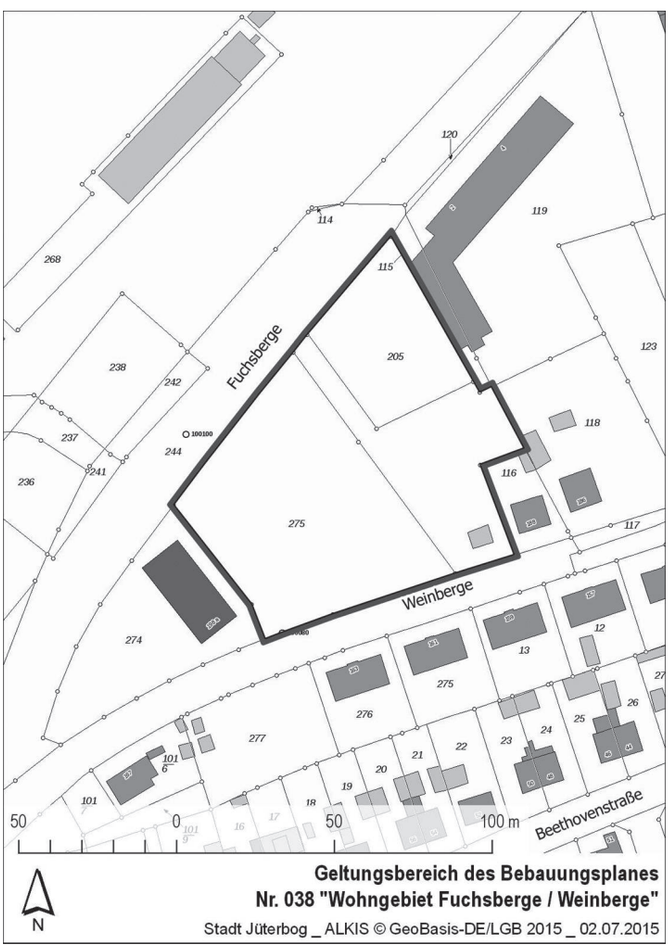

- im Norden von der südlichen Grundstücksgrenze der Straße Fuchsberge,
- im Osten von den westlichen Grenzen der Grundstücke Fuchsberge 2 und Weinberge 186 und 188,
- im Süden von der nördlichen Grundstücksgrenze der Straße Weinberge,
- im Westen von der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstücks Weinberge 198a

Bestehende Situation
Das Plangebiet liegt vollständig innerhalb liegt des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 008 „Fuchsberge II“ und ist dort zum Teil als Allgemeines Wohngebiet sowie als Grünfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkanlage festgesetzt. Weiterhin ist eine Teilfläche als Fläche für Versorgungsanlagen (Zweckbestimmung Elektrizität) festgesetzt und es sind zu erhaltende Bäume und Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen festgesetzt.

Planungsziele
Die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 008 „Fuchsberge II“ entsprechen nicht den Entwicklungsvorstellungen des Vorhabenträgers. Mit Schreiben vom 25.09.2014 hat er die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes beantragt, um die Voraussetzungen zur Errichtung von Einfamilienhäusern bzw. Mietwohnungsbau zu schaffen. Mittels eines Bebauungsplans der Innenentwicklung (§ 13 a BauGB) sollen dazu die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzten Baugrenzen angepasst und die festgesetzten öffentlichen Grünflächen mit Wohnbauflächen überplant werden. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung wird angestrebt, die Voraussetzungen zur Genehmigungsfähigkeit der vom Vorhabenträger geplanten Wohnbebauung mit der Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes zu schaffen.

Beteiligung der Öffentlichkeit
Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 038 „Wohngebiet Fuchsberge / Weinberge“ vom 09.06.2015 wird mit der Begründung für die Dauer eines Monats zur Information und Beteiligung der Öffentlichkeit unter Beachtung der nachfolgenden Angaben öffentlich ausgelegt.

Zeitraum: 30. Juli 2015 bis 31. August 2015

Ort: Bauamt der Stadtverwaltung Jüterbog
Erdgeschoss, Raum 102
Mönchenkirchplatz 1
14913 Jüterbog

Zeiten:

Montag	9 - 12 Uhr und 13 - 15 Uhr
Dienstag	9 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr
Donnerstag	9 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr
Freitag	9 - 12 Uhr

Es besteht ergänzend die Möglichkeit, auch außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten Termine zur Einsichtnahme zu vereinbaren.

Information:
Herr Schulze, Zimmer 104
Tel.: 033 72 - 463 369
E-Mail: bauamt@jueterbog.de

Internet: Ergänzend werden die vollständigen Auslegungsunterlagen auf der Internetseite der Stadt Jüterbog www.jueterbog.de unter >>*Stadtentwicklung* >>*Bauleitplanung* zur Verfügung gestellt.

Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum Ende des Auslegungszeitraumes schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Jüterbog abgegeben werden. Die Postanschrift lautet: Stadt Jüterbog, Postfach 1352, 14902 Jüterbog.

Hinweise
Gemäß § 4a Abs. 6 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB oder § 35 Abs. 6 BauGB zum Gegenstand hat, ist nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Rechtsgrundlagen
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1748) geändert worden ist.

Jüterbog, den 02.07.2015

Arne Raue
Bürgermeister
der Stadt Jüterbog

STADT JÜTERBOG DER BÜRGERMEISTER LANDKREIS TELTOW - FLÄMING

Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2015

Berufung der Mitglieder des Jugendbeirates der Stadt Jüterbog
Beschl. Nr. 2015/0092 - einstimmig zugestimmt -

Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Jüterbog – Straßenausbaubeitragssatzung
Beschl. Nr. 2015/0052 - mehrheitlich abgelehnt -

Beschluss des Energetischen Quartierskonzeptes „Altstadt Jüterbog“ der Stadt Jüterbog als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB
Beschl. Nr. 2015/0075 - einstimmig zugestimmt -

Kleine Städte und überörtliche Zusammenarbeit
Gesamtmaßnahme: UB Mittelbereich Jüterbog (AG Niederer Fläming: Stadt Jüterbog, Amt Dahme/Mark, Gemeinde Niederer Fläming)
Beschluss über die Fördergebietskulissen
Beschl. Nr. 2015/0079 - einstimmig zugestimmt -

Antrag auf Ausnahme von der Gestaltungssatzung Jüterbog für den Einbau von zwei Dachfenstern zum öffentlichen Straßenraum in der Schloßstraße 55 in 14913 Jüterbog
Beschl. Nr. 2015/0080 - mehrheitlich zugestimmt -

Bebauungsplan Nr. 038 „Wohngebiet Fuchsberge/Weinberge“ der Stadt Jüterbog
Billigung des Entwurfs und Beschluss zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung
Beschl. Nr. 2015/0081 - einstimmig zugestimmt -

Bebauungsplan Nr. 038 „Wohngebiet Fuchsberge/Weinberge“ der Stadt Jüterbog
Beschluss über die Abwägung der öffentlichen und privaten Belange aus der Beteiligung zum Vorentwurf
Beschl. Nr. 2015/0082 - einstimmig zugestimmt -

Einstellung einer Mitarbeiterin im Fachbereich Bauamt
Beschl. Nr. 2015/0083 - mehrheitlich zugestimmt -

Beschlüsse des Hauptausschusses am 06.07.2015

Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße 1. BA
Vereinbarung zur Kostenentwicklung zwischen der Stadt Jüterbog und dem WAZ Jüterbog – Fläming
Beschl. Nr. 2015/0076 - mehrheitlich zugestimmt -

Ausbau der Friedrich-Ebert-Straße 1. BA
Vergabe von Bauleistungen an die Firma Eurovia VBU aus 03099 Kolkwitz
Beschl. Nr. 2015/0077 - mehrheitlich zugestimmt -

Um- und Ausbau Kita „Spiel mit“, Schloßstraße 42 in 14913 Jüterbog, Vergabe von Bauleistungen – Los 14 – Bodenbelagsarbeiten an die Firma Raumgestaltung Schandert GmbH aus 14913 Jüterbog
Beschl. Nr. 2015/0085 - einstimmig zugestimmt -

Um- und Ausbau Kita „Spiel mit“, Schloßstraße 42 in 14913 Jüterbog, Vergabe von Bauleistungen – Los 13 – Malerarbeiten an den Malerbetrieb Karten Blüthgen aus 04916 Herzberg
Beschl. Nr. 2015/0087 - einstimmig zugestimmt -

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

FENSTER HAUSTÜREN ROLLLÄDEN in Kunststoff, Holz & Alu
FENSTERTECHNIK STÜLPE
Baruther Straße 31
14947 Stülpe
Wir liefern und montieren schnell und kostengünstig für Ihr ganzes Haus.
Rufen Sie uns an.
Tel.: 03 37 33 - 503 51

FLÄMING ANZEIGER

Ihr Bürgermeister Arne Raue informiert:

Vielerorts ist in der Stadt Jüterbog und in den Ortsteilen in diesem Sommer blütenreicher Blumenschmuck an den Hausfassaden und in den Vorgärten zu sehen. Ich bedank mich bei allen Anwohnern, die damit helfen, unser Stadtbild positiv zu entwickeln und einladend für alle Einwohner und natürlich auch für die vielen Gäste unserer Stadt zu gestalten. Auch allen Bürgerinnen und Bürgern, die sich zum Wettbewerb „Bunter Daumen“ angemeldet haben, gilt ein Dankeschön.
Die Jury wird sich die angemeldeten Adressen in den nächsten Wochen anschauen. Die schönsten und üppigsten Bepflanzungen und Vorgarten-Ideen werden mit Preisen belohnt. Insgesamt 200 Euro hat dafür der Toom-Baumarkt Jüterbog zur Verfügung gestellt. Auch im nächsten Jahr wollen wir den Stadt-Wettbewerb „Bunter Daumen - Jüterbog blüht auf“ fortsetzen. Die Anmeldefrist wird dafür rechtzeitig im nächsten Frühjahr bekannt gegeben. Schon jetzt freue ich mich über jeden, der dabei hilft, unsere schöne Stadt aufblühen zu lassen - unabhängig davon, ob eine Teilnahme am Wettbewerb angedacht ist, oder nicht.

Teltow-Fläming-Preis des Landkreises

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
sehr geehrte Vereinsvorsitzende,

die Stadt Jüterbog hat auch in diesem Jahr wieder die Gelegenheit, eine engagierte Bürgerin oder einen engagierten Bürger für den Teltow-Fläming-Preis des Landkreises vorzuschlagen.
Das Motto in diesem Jahr lautet:
„Kulturelle Vielfalt –
ein Gewinn für unsere Region“.
Der entsprechende Vorschlag an den Landkreis muss durch die Stadt bereits nach der Sommerpause gemeldet werden, deshalb bitte ich um die Unterstützung aller kulturell Aktiven. Oftmals arbeiten die in Frage kommenden Personen ganz fleißig und bescheiden im Hintergrund und werden gar nicht wahrgenommen in der Öffentlichkeit. Gerade hier ist es wichtig, dass sie auch einmal bemerkt werden und für ihre fleißige Arbeit gewürdigt werden.
Ich bitte Sie um Vorschläge.
Bitte senden Sie ihre Vorschläge
an: Hauptamt@jueterbog.de
Telefon 03372 / 463 100
oder an : Stadtverwaltung Jüterbog
Der Bürgermeister
Markt 21, 14913 Jüterbog

Einsendeschluss ist der 04.09.2015!

Die Entscheidung zu den eingereichten Vorschlägen soll im Sozialausschuss am 15. September 2015 getroffen werden.

Die Verleihung des Teltow-Fläming-Preises erfolgt am 22. Januar 2016.

Arne Raue
Bürgermeister

Impressum - Amtsblatt für die Stadt Jüterbog - Fläming Anzeiger

Herausgeber: Stadt Jüterbog, vertreten durch den Bürgermeister
Artikelannahme: Stadt Jüterbog, Ordnungsamt, Markt 21, 14913 Jüterbog, Tel.: +49 3372 463105, Fax: +49 3372 463410, Mail: ordnungsamt@jueterbog.de
Verlag und Herstellung: Fläming Werbung, 14913 Jüterbog, Pferdestraße 8, Tel. (03372) 442956, Fax. (03372) 442958 ab@FlaemingWerbung.de, www.FlaemingWerbung.de
Anzeigenannahme: Fläming Werbung
Auflage: 7500 Exemplare
Titelbild: Stadtverwaltung Jüterbog

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt, nicht zumutbare bzw. nicht mögliche Zustellung (z. B. kein Briefkasten) oder anderer schädigender Ereignisse kann kein Ersatz gefordert werden, ebenso für nicht erschienene Anzeigenveröffentlichungen und -platzierungen. Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Anzeigeninhalt ohne Gewähr. Für Anzeigen, Veröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zurzeit gültige Anzeigenpreisliste des Verlages, die in den Geschäftsräumen der Werbeagentur ausliegt. Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.

Das nächste Amtsblatt erscheint am 19.08.2015 Anzeigenschluss ist der 11.08.2015

Die Anfänge der Konversion in Jüterbog 1993/1994

Am 26. Juni 2015 wurde durch den Bürgermeister der Stadt Jüterbog Arne Raue und Herrn Markus Hennen im Rahmen des Konversionssommers eine Ausstellung im Kulturquartier Mönchenkloster eröffnet, die sich mit den Anfängen der Konversion in Jüterbog auseinandersetzt. Auf 16 Schautafeln werden hier die Hintergründe und Rahmenbedingungen des beginnenden Wandels in den Jahren 1993/1994 beleuchtet. Die Ausstellung gibt dem Betrachter Gelegenheit, sich über die geleistete Arbeit in den vergangenen Jahren zu informieren.

Müllsäcke illegal entsorgt

Insgesamt acht blaue Müllsäcke voll Dachpappe wurden kürzlich illegal im Schlosspark entsorgt. Die Stadt Jüterbog hat dazu Strafanzeige gestellt. Der oder die unbekannten Täter hatten die Dachpappe Ende Juni **in der Zeit vom 29.6. (ab ca. 13 Uhr) bis zum 30.6. (7 Uhr)** im Schlosspark abgeladen. Gefunden wurden die acht Müllsäcke an der Baracke im Schlosspark.

Die Stadt bittet die Bürgerinnen und Bürger um Mithilfe – Wer etwas Verdächtiges beobachtet hat oder Hinweise zu den Tätern geben kann, kann sich bei der der Stadtverwaltung oder der Polizei melden. Der Stadt ist dadurch ein Schaden in Höhe von 300 Euro entstanden.

Meisterbetrieb
KOCH & KOCH
ELEKTROTECHNIK GbR
Elektroinstallation & Blitzschutzanlagen
Dennewitz 28 • 14913 Niedergörsdorf
Tel.:033741 / 80 662 • Fax 033741 / 80 663
koch-dennewitz@t-online.de

Informationen aus der Stadtverwaltung

Einladung zu 6. Wirtschaftsnacht am 12. September 2015, 14.00 - 21.00 Uhr

In Jüterbog findet bereits zum sechsten Mal eine Wirtschaftsnacht statt – 2008 in Form eines Unternehmerempfanges und ab 2010 präsentierten sich nicht nur Unternehmen, sondern auch einige regionale Künstler. Seit 2012 veranstalteten wir die Wirtschaftsnacht gemeinsam mit dem Fürstentag.
Im vorigen Jahr feierten wir ein Stadtfest mit drei Veranstaltungen. Neben Fürstentag und Wirtschaftsnacht fand der bundesweit gefeierte Tag des Handwerks in Jüterbog statt.
Mit der Bündelung von Veranstaltungen soll eine breite Öffentlichkeit angesprochen werden.
Auch in diesem Jahr wollen wir an unserem bewährten Konzept festhalten - die Unternehmen, die ihren Sitz in der Altstadt haben sollen ihre Türen und Höfe öffnen, die anderen sollen sich auf einem Altstadtabschnitt – an der Stadtmauer entlang und im Wursthof präsentieren.

Ziel ist es, unseren Unternehmen die Möglichkeit zu geben sich darzustellen, sowie Produkte und Produktionsabläufe erlebbar zu machen.
Kommen Sie mit den Bürgern ins Gespräch und finden Sie Ihre Fachkräfte oder zeigen Sie jungen Menschen eine berufliche Perspektive.
Neben Firmenpräsentationen wird es ein buntes Programm aus Kunst, Musik und Kulinarischem geben.
Die attraktive Form der Verknüpfung von Wirtschaft und Kultur wurde in den letzten Jahren bereits erfolgreich praktiziert und erwies sich als zugkräftige Art für die regionale Wirtschaft zu werben.

Helfen Sie mit, ein interessantes Programm für die Wirtschaftsnacht aufzustellen.

Bei Interesse an der Mitarbeit Ihres Unternehmens, melden Sie sich bitte bei

Frau Monika Nagel, Wirtschaftsförderung, Tel. 0 33 72 - 46 31 80

und vereinbaren Sie ein persönlichen Gespräch.

BRÖSE TRANSPORTE
Transporte & Umzüge aller Art
Grünstraße 13 • 14913 Jüterbog
☎ 03372 / 44 17 76
www.broese-transporte.de

Tierischer Notfall Neues Zuhause gesucht

Luckenwalde. Im Tierheim von Heidemarie Hasert wartet ein, erst acht Monate junger, Mischlingsrüde (weißer Schäferhund-Labrador/Mix) auf ein liebevolles neues Zuhause, weil er aufgrund des Umzuges seiner Vorbesitzer abgegeben werden musste. Flecki ist sehr spielfreudig, dabei aber auch umgänglich mit Kindern, stubenrein und leinenführig. Aufgrund seiner Größe hat er Kraft, die durch den Besuch einer Hundeschule in die richtigen Bahnen gelenkt werden sollte. Er ist Wohnungshaltung gewöhnt, freut sich aber auch über Auslauf und vor allem menschliche Zuwendung. Wer sich für diesen tollen Familienhund interessiert oder vielleicht einen anderen Hund oder eine Katze möchte, kann sich im Tierheim unter den Rufnummern: 03371/614027 bzw. 0175/6058466 melden und einen persönlichen Termin vereinbaren. *SGp*

Der abzugebende Mischlingsrüde. Foto: SGp

Veranstaltungen in der Stadt und in der Umgebung

100-Kilometer-Tour auf der Flaeming-Skate

5. September 2015
Start und Ziel: Skate-Arena-Jüterbog - Anmeldung ab jetzt möglich!

Zum 13. Mal geht es am 5. September 2015 gemeinsam auf die Flaeming-Skate! Die 100-Kilometer-Inline-Tour ist DAS Skate-Event im Fläming für jedermann.
Begleitet durch erfahrene Scouts und mit viel Spaß in der Gemeinschaft kann jeder, der das Rollen, Fahren und Bremsen beherrscht und einen Helm trägt, an der Tour auf dem Rundkurs 1 der Flaeming-Skate teilnehmen.

Anmeldungen sind ab sofort möglich; Anmeldeschluss ist der 2. September 2015. Nachmeldungen können gegen eine Zusatzgebühr von 5 Euro noch bis kurz vor dem Start um 9 Uhr am 5. September 2015 in der Skate-Arena-Jüterbog erfolgen.

Ausschreibung und Anmeldeformular sind auf der Website **www.flaeming-skate.de** veröffentlicht.

Sommertheater 2015 im historischen Stadtkern Jüterbog

Der böse Geist Lumpazivagabundus und das liederliche Kleeblatt
von Johann Nepomuk Nestroy

Jüterbog: 23. August 2015, 16:00 Uhr

Spielort:
Klosterhof des Kulturquartiers
Mönchenkloster,
Mönchenkirchplatz 4, 14913 Jüterbog

Kartenvorverkauf:
Stadtinformation Jüterbog,
Mönchenkirchplatz 4,
14913 Jüterbog,
Tel.-Nr. +49 3372 46 31 13,
stadtinformation@jueterbog.de

Weitere Informationen:
www.reiseland-brandenburg.de/ausfluege/historische-stadtkerne,
www.ag-historische-stadtkerne.de,
https://www.facebook.com/Historische Stadtkerne und www.theater89.de

Sonstiges

Gute Nachrichten für junge Eltern

Wollen sie sich gemeinsam um ihren Nachwuchs kümmern und gleichzeitig weiter in Teilzeit arbeiten, haben sie ab sofort Anspruch auf das neue Elterngeld Plus. Das Jugendamt des Landkreises Teltow-Fläming macht darauf aufmerksam, dass entsprechende Regelungen für Geburten und Adoptionen ab dem 1. Juli 2015 gelten.

„Das ElterngeldPlus ergänzt das bestehende Elterngeld. Mütter und Väter können eine der beiden Formen wählen oder sie miteinander kombinieren. Das garantiert ihnen mehr Flexibilität“, so Jugendamtsleiter Swen Ennullat. „Damit werden viele Eltern, die Erwerbstätigkeit und Erziehung teilen möchten, nicht länger benachteiligt.“

Hier die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Das ElterngeldPlus ersetzt das wegfallende Einkommen abhängig vom Voreinkommen zu 65 bis 100 Prozent - wie das bisherige Elterngeld auch.
- Monatlich beträgt das ElterngeldPlus maximal die Hälfte des Elterngeldes, das den Eltern ohne Teilzeiteinkommen nach der Geburt zustünde.
- Das ElterngeldPlus wird für den doppelten Zeitraum gezahlt. Das bedeutet konkret, dass ein Basiselterngeldmonat dann zwei ElterngeldPlus-Monaten entspricht.
- Die Elternzeit von 36 Monaten kann künftig in drei Zeitabschnitte pro Elternteil aufgeteilt werden. Dabei können jetzt 24 Monate zwischen dem dritten und achten Lebensjahr des Kindes beansprucht werden.

Weitere Informationen:

Um sich rund um das Thema Elterngeld beraten zu lassen, kann man sich an die Elterngeldstelle des Landkreises Teltow-Fläming wenden.
Die Ansprechpartner richten sich nach dem Familiennamen des Kindes:

- **A - G, I und U:** Frau Gallin, Tel. (03371) 608-3320
- **H, L, O, Q und V:** Frau Peters, Tel. (03371) 608-3560
- **J, K und Y:** Frau Nötzel, Tel. (03371) 608-3428
- **R und S:** Frau Jost, Tel. (03371) 608-3427
- **M, N, P, T, W, X und Z:** Frau Wendler, Tel. (03371) 608-3414

Ausführliche Informationen gibt es auch auf der Homepage des Landkreises Teltow-Fläming **www.teltow-flaeming.de** unter dem Stichwort Elterngeld.

Um herauszufinden, welche Variante für Sie in Frage kommt, haben Sie die Möglichkeit, unter **www.elterngeld-plus.de** eine Vergleichsrechnung vorzunehmen.

Auch unter **www.bmfsfj.de** finden Sie allgemeine Informationen.

Hilfe zum Thema Elternzeit gibt es auch auf **www.arbeitswelt-elternzeit.de.**

Monitoring

Das Land Brandenburg führt auch im Jahr 2015 wieder ein Monitoring durch, um rechtzeitig die Amerikanische Faulbrut erkennen und bekämpfen zu können.

Deshalb ruft der Landkreis Teltow-Fläming alle Imker auf, nach der zweiten Schleuderung (etwa in der ersten Junihälfte) 500 g Honig der ersten ein bis zehn Bienenvölker bzw. von allen weiteren zehn Völkern zusätzlich 500 g Honig zur bakteriologischen Untersuchung im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in Luckenwalde abzugeben.

Es kann auch eine Abholung nach vorheriger Absprache erfolgen.

Kontakt:
Telefon (03371) 608-2215.
Diese Untersuchung ist unentgeltlich.

Geschwindigkeitskontrollen

Vorbehaltlich einer anders getroffenen Entscheidung werden die Messfahrzeuge des Landkreises an folgenden Standorten eingesetzt:

22. Juli	in Blankenfelde
23. Juli	in Mellensee
24. Juli	in Luckenwalde
27. Juli	in Neue Häuser
28. Juli	in Löwendorf
29. Juli	in Kloster Zinna
30. Juli	in Hennickendorf
31. Juli	in Werben

T&S
Schönheit und Perfektion für Ihr Bad
Fliesen
Mosaik
Naturstein
FLIESENLEGER GMBH
MEISTERBETRIEB
Kaltenborn 3 • 14913 Niedergörsdorf / OT Kaltenborn
Tel. 033741/72680 Fax 80632

Seit 24 Jahren Fachbetrieb für Bauwerkstrockenlegung
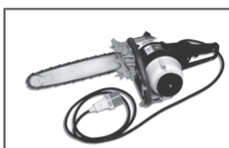
BAU NIENDORF
Inhaber:
Maurermeister Clemens Niendorf
Sägeverfahren • Injektionen
Altbausanierung • Trockenbau
Fassade • Neubau
Büro: Lessingstr. 8
14913 Jüterbog
Tel.: 03372 / 404584
Handy: 0173 / 612 13 91

25 Jahre

Parlesak Bau GmbH & Co. KG

Inh. Silvia und Raymond Armes

Steinmühlenstraße 59 • 14929 Treuenbrietzen • Tel.: 033748 / 780

www.parlesak-bau.de

PARLESAK

Wir möchten allen Kunden, Geschäftspartnern sowie unseren Mitarbeitern für das Vertrauen und die gute Zusammenarbeit danken.

SWIFT

SUZUKI

Way of Life!

Ab 125,– EUR monatlich[1] bei 0,– EUR Anzahlung inkl. 2 Jahren Versicherung[2]

safe-net Plus

Dein erstes Auto wirst du nie vergessen!

Mit dem Suzuki Swift günstig ins neue Leben: Als Fahranfänger[3] profitierst du jetzt von besonders attraktiven Konditionen! Neben dem günstigen Einstieg dank 0,– Euro Anzahlung und der kleinen Monatsrate ab 125,– Euro[1] bekommst du die ersten 2 Jahre die Versicherung[2] von uns bezahlt und kannst, wenn du willst, an 2 safe-net-PLUS-Onlinesitzungen[4] teilnehmen. Darin ermitteln wir deine individuellen Stärken im Straßenverkehr und geben dir eine persönliche Auswertung. So helfen wir dir, kritische Situationen im Straßenverkehr zu vermeiden.

Kraftstoffverbrauch: kombinierter Testzyklus 6,4–4,3 l/100 km; CO_2-Ausstoß: kombinierter Testzyklus 147–99 g/km (VO EG 715/2007).

Aktionszeitraum bis 30.9.2015. [1] Finanzierungsbeispiel für einen Suzuki Swift 1.2 5-Türer Club (Kraftstoffverbrauch: innerorts 6,1 l/100 km, außerorts 4,4 l/100 km, kombinierter Testzyklus 5,0 l/100 km, CO_2-Ausstoß: kombinierter Testzyklus 116 g/km) auf Basis des Endpreises in Höhe von 15.280,00 Euro. Nettokreditbetrag 12.653,80 Euro, Gesamtbetrag 13.084,43 Euro, effektiver Jahreszins 1,90 %, 24 Monate Laufzeit, 10.000 km/Jahr Laufleistung, Schlussrate 10.209,43 Euro, gebundener Sollzinssatz 1,88 % p. a., Bonität vorausgesetzt. Kreditvermittlung erfolgt alleine über Suzuki Finanz – ein Service-Center der CreditPlus Bank AG, Augustenstraße 7, 70178 Stuttgart. [2] [3]-Beispiel gem. § 6a Abs. 3 PkwG. [2] Kfz-Haftpflicht mit Vollkasko- und Teilkaskoversicherung, SB 1.500,– Euro/500,– Euro. Ein Angebot der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Berliner Straße 56–58, 60311 Frankfurt am Main. [3] Für Fahranfänger, die zwischen 17 und 25 Jahren alt sind oder deren Führerschein der Klasse B nicht älter als 4 Jahre ist. [4] Die Teilnahme an den 2 safe-net-PLUS-Onlinesitzungen ist freiwillig, kostenfrei und ohne weitere Verpflichtung.

Bei deinem teilnehmenden Suzuki Partner

Auto-Center Jüterbog

Ihr Suzuki-Partner im Fläming:

Gewerbering 4 • 14913 Jüterbog

Ansprechpartner Mario Weber

Tel.: 03372 - 424032

A. REICH JÜTERBOG

LKW-Fuhrbetrieb • Fahrschule
Busbetrieb • Mietwagen

A. Reich GmbH Jüterbog • Grünaer Weg 10 • 14913 Jüterbog

	August 2015	
09.08.15	**BUGA – in Brandenburg / Havel** Busfahrt, Eintritt	42,00 € p. P.
13.08.15	**Schiffshebewerk Niederfinow- Oderberg** Busfahrt, Mittagessen, humorvolle Führung nach Oderberg, 3 Std. Schifffahrt mit Kaffeegedeck	60,00 € p. P.
20.08.15	**Tierpark Leipzig** Busfahrt, Eintritt	39,00 € p. P.
22.08.15	**Einkaufsfahrt nach Hohenwutzen** Busfahrt zum Polenmarkt	26,00 € p. P.
23.08.15	**Zu Gast bei Rudi Giovannini in Garitz** Busfahrt, Kaffeegedeck, Programm mit Rudi Giovannini, Tanz	68,00 € p. P.
	September 2015	
07.09.15	**Lychen - ein Tag auf den Spuren Falladas** Busfahrt, 2 Std. Schifffahrt, Mittagessen, Rundfahrt mit RL, Kaffeegedeck	58,00 € p. P.
16.09.15	**Bernburg, - Perle an der Saale** Busfahrt, geführte Stadtrundfahrt, Mittagessen, Schifffahrt auf der Saale, Besuch des Märchengartens	60,00 € p. P.
16.09.15	**Gruppe „Fantasie" in Garitz** Busfahrt, Programm, Kaffeegedeck, Tanz	68,00 € p. P.
19.09.15	**Wörlitzer Kartoffeltage** Busfahrt, Kartoffelbüffet, Gondelfahrt, Unterhaltungsprogramm, Kaffeegedeck	61,00 € p. P.
25.09.15	**Streifzug durch´s Neuseenland** Busfahrt nach Falkenhain, Mittagessen, Seenrundfahrt, Kaffeegedeck, Tanz und Frohsinn in der Parkgaststätte	66,00 € p. P.
	Vorankündigung	
04.10.15	**Goldene Klänge der Volksmusik in Lübben**	67,00 € p. P.
27.11.-30.11.15	**Advent im Erzgebirge / Freiberg**	DZ 325,00 € p. P.
15.12.15	**Alles Gute zur Weihnachtszeit** Weihnachtsgala in Mittenwalde mit Carmen Nebel	67,00 € p. P.

Noch mehr Fahrten und nähere Informationen zu den Reiseprogrammen erhalten Sie unter www.a-reich.com. Persönliche Beratung und Buchungen unter Tel. 03372 404677

Kohle

zum Sommerpreis

☎ **03372 / 44 32 44**

Seitz - ihr Händler aus der Region

Komplett mein Bad – komplett von DIE BADGESTALTER

„UNSER BAD, EINFACH HIMMLISCH ..."

Mit Hilfe der BADGESTALTER konnten die Bauers ihren Traum sogar auf kleiner Fläche verwirklichen.
Die ganze Badgeschichte unter: www.die-badgestalter.de

GEIER
DIE BADGESTALTER

Berliner Chaussee 9
14929 Treuenbrietzen
Tel. 033 748 / 86 90 08

www.Geier-Bad.de • Info@Geier-Bad.de

SEX-SHOP & KINO

SPIELHALLE A9
am Autohof • 14822 Brück/Linthe
Westfalenstraße 4
www.spielcasino-a9.de
9 - 3 Uhr geöffnet

Die Werkstatt-Alternative für Ihren Volkswagen in Kooperation mit Honda Borchardt.

Ihr Serviceleiter: James Kaufmann Ihr Ansprechpartner: Frank Kröger

Ihr Volkswagen Service Partner in Treuenbrietzen.
Flexibel, kompetent, leistungsstark und zuverlässig.
033748 15913 www.vw-kroeger.de

AUTOHAUS KRÖGER
IN TREUENBRIETZEN
Bahnhofstraße 4 14929 Treuenbrietzen
Fax (033748) 15 914 info@vw-kroeger.de
Service Service

Spielhalle & SUN Plaza
Solarium
Mit Klima!

033748-20140
Großstraße 38
14929 Treuenbrietzen

033841-45800
Erich-Weinert-Str.34
14806 Bad Belzig

Sabinchenautomaten.de
erotische Massagen 0152/26315777

HONDA
The Power of Dreams

HalbeHalbe

Jetzt zum halben Preis einsteigen und vollen Fahrspaß genießen.

In drei Jahren den Rest zahlen, finanzieren oder zurückgeben.

ab 21.990 €
10.945 €*

Der günstigste Weg zu Ihrem Traumwagen:

Zahlen Sie 50%* für einen neuen Honda Civic Tourer (Anzahlung kann auch Ihr Gebrauchter sein) und fahren Sie 3 Jahre lang kostenfrei – ohne Zinsen, ohne Raten.

Danach können Sie sich entscheiden: den Rest zahlen, den Rest finanzieren oder den Wagen einfach zurückgeben**.

* 50% der UVP von Honda Deutschland
** gemäß Rückkaufbedingungen

Ein Angebot der Honda Bank GmbH, Hahnstraße 222-224, 60314 Frankfurt/Main. Anzahlung: 50% des Kaufpreises, 36 Hälfte (50%) Gesamtkreditbetrag, 36 Monate Zahlungen, Gesamtfahrleistung 45.000 Kilometer. Effektiver Jahreszins 0,0%. Sollzins p.a. gebunden für die gesamte Laufzeit 0,0%. Danach Begleichung der Restbeträge oder Finanzierung der Restsumme oder Rückgabe des Fahrzeugs (gemäß Rückkaufbedingungen). Gesamtkreditbetrag entspricht dem Nettodarlehensbetrag. Angebot gültig für Privatkunden bis 31.08.2015.

Kraftstoffverbrauch in l/100 km: kombiniert 6,6–3,8. CO_2-Emission in g/km: 155–99. (Alle Werte gemessen nach 1999/94/EG). Abbildung zeigt Sonderausstattung.

Autohaus Borchardt GmbH
Motorradhaus

Elbestraße 3a
06886 Lutherstadt Wittenberg
Telefon: (0 34 91) 45 92 25
Telefax: (0 34 91) 45 92 26

Bahnhofstraße 3
14929 Treuenbrietzen
Telefon: (03 37 48) 1 58 09
Telefax: (03 37 48) 7 03 50

www.honda-borchardt.de - e-Mail: service@honda-borchardt.de
Kreditvermittler der Honda Bank GmbH.